



# SG Einheit Dresden Mitte e.V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen  
Abteilung Schwimmen

SG Einheit Dresden Mitte e.V. • Dürerstr. 22 A, 01069 Dresden • [www.sgedm.de](http://www.sgedm.de) • [schwimmen@sgedm.de](mailto:schwimmen@sgedm.de)

---

## **Hygienekonzept für das Neujahrschwimmen am 29.01.2022**

Die sächsische Corona-Schutzverordnung und die erweiterte Haus- und Badeordnung der Bäder GmbH ist Bestandteil dieses Konzeptes.

Für den Wettkampf gilt:

- Zuschauer sind nicht zugelassen.
- Die Mannschaften treffen sich vor der Schwimmhalle. Das Foyer ist nicht als dauerhafter Aufenthaltsort zugelassen.
- Im Foyer und den Gängen bis zu den Umkleiden besteht während der gesamten Veranstaltung Maskenpflicht (FFP2).
- Die Anmeldung der Vereine erfolgt an einem Tisch vor der Kasse mit der Übergabe der ausgefüllten Teilnehmerliste. Ein Vertreter des jeweiligen Vereins bestätigt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Hygienevorgaben.
- Die Kampfrichter werden namentlich am Einlass erfasst und zeigen bitte ihren Nachweis (3G) vor.
- Die Vereine bekommen in der Halle ihren Platz zugewiesen. Die Tribüne wird mit genutzt.
- Die Mannschaftsbetreuer erhalten an der Kasse gesammelt für ihren Verein Transponder gegen 10 € Pfand je Stück entsprechend der teilnehmenden Sportler- und Betreuerzahl. Diese können zum Verschließen des Spindes genutzt werden. Eine gesammelte Abgabe nach der Veranstaltung ist wünschenswert. Die 10 € Pfand je Stück werden dann zurückerstattet.
- Es wird keinen Imbiss geben.



# SG Einheit Dresden Mitte e.V.

Mitglied im Landessportbund Sachsen  
Abteilung Schwimmen

SG Einheit Dresden Mitte e.V. • Dürerstr. 22 A, 01069 Dresden • [www.sgedm.de](http://www.sgedm.de) • [schwimmen@sgedm.de](mailto:schwimmen@sgedm.de)

## Information der Bäder GmbH von 04.03.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die am Freitag, dem 04.03.2022, in Kraft getreten ist, ändern sich folgende Punkte für den Besuch der Schwimmhallen und Saunen:

- Laut §12 Absatz 5 dürfen Bäder, Saunen **und Dampfbäder** unter **3G** öffnen.

„Für den Zugang zu Bädern, Saunen, Dampfsaunen und Dampfbädern besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.“

### **3G Regel** Geimpft, Genesen, Getestet

#### **Welche Gültigkeitsdauer haben Impfnachweise innerhalb von Deutschland?**

Die nach **zweimaligem** und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfbescheinigungen der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfbescheinigungen der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, sind im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet**.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

#### **Wie lange sind Genesenenzertifikate innerhalb von Deutschland gültig?**

Die Gültigkeit innerhalb von Deutschland beträgt **3 Monate**. Gemäß den fachlichen Vorgaben für Genesenenachweise im Sinne der Schutzmaßnahmenausnahme-Verordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie sie mit Wirkung vom 15. Januar 2022 auf der Homepage des RKI publiziert worden sind, muss das Datum der Abnahme eines **positiven PCR-Tests** nunmehr **mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen**.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

#### **Wie weisen Kinder und Jugendliche nach, dass sie Schüler sind und damit keinen gesonderten Coronatest-Nachweis vorlegen müssen?**

Ein Bildungsnachweis ist hier nicht zwingend erforderlich, da in Deutschland die Schulpflicht besteht und das Alter somit als Beleg ausreicht. Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung sieht außerdem für Schülerinnen und Schüler keine expliziten Nachweispflichten vor. Für Schülerinnen und Schüler von weiterführenden Schulen oder Berufsschulen kann es dennoch hilfreich sein, einen Schülerschein mitzuführen, um diesen auf Nachfrage vorzeigen zu können. Das heißt, die Einrichtungen müssen Schülerinnen und Schülern den Zutritt gewähren und die 2G- oder 3G-Regel als erfüllt ansehen. Eine Prüfung der tatsächlichen Durchführung der Testung obliegt den Einrichtungen nicht, sodass diese von dieser Aufgabe entbunden sind.

[https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html?\\_cp=%7B%7D#collapse-content-11126](https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html?_cp=%7B%7D#collapse-content-11126)

Die bisherigen Hygienekonzepte behalten weiterhin ihre Gültigkeit, auch werden die Zahlen für den Zutritt weiterhin wie bisher beschränkt.

Die Zuschauertribünen bleiben für Zuschauer geschlossen, bei Wettkämpfen können diese als „Pufferzonen“ für Sportler und Betreuer genutzt werden.